

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Zirndorf

Vom 26. März 2015

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 220-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Stadt Zirndorf folgende Satzung:

Abschnitt I

Aufgabe und Benutzung

§ 1

Aufgabe und Gliederung

(1) Die Stadtbücherei ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinnerzielung abgestellte Kultureinrichtung der Stadt Zirndorf.

(2) Die Stadtbücherei gliedert sich in folgende Hauptabteilungen:

- a) Schöne Literatur
- b) Sachliteratur
- c) Kinder- und Jugendliteratur
- d) AV-Medien
- e) E-Medien

§ 2

Arten und Zeit der Benutzung

(1) Vorbehaltlich der in dieser Satzung festgesetzten Beschränkungen können Bücher, Zeitschriften, AV-Medien und E-Medien

- a) in der Bücherei benutzt werden
- b) entliehen werden

(2) Die Öffnungszeiten werden von der Stadt festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 3

Auswärtiger Leihverkehr

Fachliteratur, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden ist, kann im Rahmen der Bayerischen Leihverkehrsordnung über den Bayerischen Leihverkehr beschafft werden.

§ 4

Benutzungsberechtigung

Zur Benutzung der Stadtbücherei ist jedermann berechtigt.

§ 5 Anmeldung

- (1) ¹ Wer die Stadtbücherei benutzen will, hat eine Leseverpflichtungskarte auszufüllen und zur Anerkennung dieser Satzungsbestimmungen zu unterschreiben. ² Die Vorlage eines amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweispapieres kann verlangt werden.
- (2) Jugendliche unter 16 Jahren haben das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten zur Benutzung der Stadtbücherei vorzulegen.

§ 6 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Zirndorf.

§ 7 Leserausweis

- (1) Jeder Benutzer der Stadtbücherei erhält bei der Anmeldung einen Leserausweis, der bei jeder Benutzung unaufgefordert vorzulegen ist.
- (2) ¹ Der Leserausweis ist Eigentum der Stadtbücherei und nicht übertragbar. ² Der Verlust des Ausweises ist der Leitung der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Leserausweis ist an die Stadtbücherei zurückzugeben, falls dies verlangt wird.

§ 8 Allgemeine Benutzungsbedingungen/Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die benutzten und entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung zu bewahren.
- (2) Bereits vorliegende Beschädigungen entliehener Medien hat der Benutzer unverzüglich dem Bibliothekspersonal zu melden.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer in angemessener Weise schadenersatzpflichtig.
- (4) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Weitergabe entliehener Bücher an Dritte ist unzulässig.
- (6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

- (7) ¹ Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. ² Die bereits entlehnten Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (8) ¹ Zur Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Compact Discs, DVDs, Hörbüchern und E-Medien ist berechtigt, wer die Benutzungsordnung durch Unterschrift anerkennt. ² Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. ³ Bei der Ausgabe von DVDs gelten die Altersangaben der FSK-Vorschriften.
- (9) Der Leserausweis des Benutzers ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.
- (10) ¹ Der Benutzer haftet für die auf seinen Namen entlehnten Medien. ² Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten. Festgestellte Beschädigungen sind bei der Rückgabe zu melden. ³ Für verlorene und beschädigte Medien ist Ersatz in Höhe des jeweiligen Ladenpreises zu leisten.
- (11) Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Benutzer von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (12) ¹ Der Internet-PC der Stadtbücherei ist für alle Benutzer während der Öffnungszeiten zugänglich. ² Der Benutzer kann den Internetzugang eine Stunde lang kostenfrei nutzen. ³ Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen eine einmalige schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten. ⁴ Die Nutzung des Internetzuganges ist nicht anonym möglich, sondern nur nach Vorlage eines gültigen Benutzerausweises oder Eintragung in eine Adressliste. ⁵ Der Benutzer ist bei der Internetnutzung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und Jugendschutzgesetzes verpflichtet. ⁶ Der Aufruf von Seiten, die dem Auftrag der Stadtbücherei widersprechen, insbesondere Gewalt und Pornographie sowie das Absenden von kostenpflichtigen Bestellungen ist untersagt.
- (13) ¹ Den Benutzern der Stadtbücherei stehen ein Kopiergerät und PC-Drucker zur Benutzung zur Verfügung. ² Die Kopien und Ausdrücke sind kostenpflichtig.

§ 9

Benutzungsbeschränkung

- ¹ Die Ausleihzahl von Compact Discs, DVDs und Hörbücher wird je Benutzer auf drei Stück beschränkt; die Ausleihzahl von E-Medien wird je Benutzer auf fünf Stück beschränkt.
- ² In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Stadtbücherei diese Zahl angemessen erhöhen oder einschränken.

§ 10 Leihfristen

(1) ¹ Es gelten folgende Leihfristen:

Bücher	4 Wochen Leihfrist
Zeitschriften, CDs, DVDs, Hörbücher, E-Medien	2 Wochen Leihfrist

² Die Leihfrist von Büchern kann bis zu zweimal verlängert werden, sofern das entlehene Buch nicht anderweitig benötigt wird. ³ Die Verlängerung ist rechtzeitig unter Vorlage des Buches und des Leserausweises oder telefonisch unter Angabe der Leserausweisnummer und des Rückgabedatums zu melden. ⁴ Eine Fristverlängerung bei Zeitschriften, CDs, DVDs, Hörbüchern und E-Medien ist nicht möglich.

(2) ¹ Die Benutzer sind verpflichtet, die von ihnen entliehenen Medien fristgerecht während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei zurückzugeben. ² Eine Rückgabe durch Einwurf in den Briefkasten der Stadtbücherei wird nicht akzeptiert. ³ Bei Überschreitung der Leihfrist werden Versäumnisgebühren fällig. ⁴ Benutzer, welche die Leihfrist überschritten haben, werden nach einer angemessenen Frist angemahnt. ⁵ Werden die Medien trotz mehrfacher Mahnung nicht zurückgegeben, werden sie auf Kosten des Benutzers durch die Stadt eingezogen. ⁶ Weitere Medien können erst dann ausgeliehen werden, wenn die angemahnten Medien zurückgegeben sind.

§ 11 Vorbestellungen

- (1) ¹ Gegen eine Vorbestellgebühr können Medien auch vorbestellt werden. ² Zeitschriften, CDs, DVDs und Hörbücher werden eine Woche lang zur Abholung bereitgehalten, Bücher zwei Wochen.
- (2) Es können pro Benutzer maximal drei Bücher und jeweils eine Zeitschrift, eine CD, eine DVD und ein Hörbuch vorbestellt werden.

5

§ 12 Meldepflicht

- (1) Jeder Wohnungswechsel eines Benutzers ist der Leitung der Stadtbücherei anzuzeigen.
- (2) ¹ Der Benutzer hat den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung der Leitung der Stadtbücherei sofort zu melden und die entliehenen Bücher zurückzugeben. ² Desinfizierung der entliehenen Bücher auf Kosten des Benutzers kann verlangt werden; im Falle einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit ist die Desinfektion Pflicht (siehe § 7 (7) Satz 2).

Abschnitt II

Hausordnung/Ausschluss von der Benutzung

§ 13

Hausordnung

- (1) Jeder Benutzer erkennt die von der Bibliothek erlassene Hausordnung an.
- (2) ¹ In den Studienzonen ist auf Ruhe zu achten. ² Das Mitbringen von Hunden ist untersagt. ³ In den Räumen der Bibliothek besteht absolutes Rauchverbot.
- (3) ¹ Taschen sind in den am Eingang befindlichen Fächern zu deponieren. ² Mäntel u.ä. sind an der Garderobe abzulegen. ³ Für Bekleidung und Wertgegenstände kann keine Haftung übernommen werden. ⁴ Evtl. mitgeführte Arbeitsunterlagen sind unaufgefordert der Aufsicht vorzuzeigen.
- (4) Eine Entnahme von Büchern ohne Registrierung an der Verbuchungstheke ist nicht statthaft und muss als Diebstahl geahndet werden.

§ 14

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Personals verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 15

Haftungsausschluss

- (1) ¹ Die Verwendung allen Medien, insbesondere von Datenträgern und AV-Medien, erfolgt auf eigenes Risiko. ² Verantwortung für etwaige Schäden an Abspielgeräten werden nicht übernommen.
- (2) Die Stadtbücherei Zirndorf haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von entliehenen Medien entstehen.

Abschnitt III

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.11.1979 außer Kraft.

Zirndorf, den 26. März 2015

Stadt Zirndorf



Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister